

# Neuer Tarif des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Bellinzona

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt**

Band (Jahr): **25 (1933)**

Heft (1): **Schweizer Elektro-Rundschau**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-922430>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ferngasversorgung betreibt, bezahlt keine Dividende. Das bedeutet für die beteiligten Gemeinden einen jährlichen Verlust von zirka 25 000 Fr.

Mangels Stromabsatz musste eine Zentrale des Elektrizitätswerkes der Stadt Sitten während fünf

Monaten stillgelegt werden! Ausserdem sind im Wallis Winter und Sommer grosse Stromüberschüsse verfügbar.

Wahrlich, das Musterbeispiel einer Gasfernversorgung, auf das die Gaspropaganda stolz sein kann!

## DER ELEKTRISCHE FROSTWARNER FÜR DIE GÄRTNER

Dem Wunsche aus Gärtnerkreisen entsprechend hat die Firma Baumann, Kölliker & Co. A.-G., in Zürich, einen Apparat herausgebracht, der überall da, wo durch Nachtfröste Schaden entstehen kann, Interesse finden dürfte. Der Apparat ist kombiniert aus einem Thermostaten, einer elektrischen

Klingel und einem Thermometer. Er kann entweder für Anschluss an Lichtspannung oder für Verwendung mit Trockenelementen gebaut werden. Am Thermostat ist ein drehbarer Knopf mit Einstellskala von min. 10 Grad bis plus 8 Grad. Wird nun der Knopf auf einer beliebig zwischen diesen Graden liegenden Temperatur eingestellt, so fängt die Klingel an zu läuten, sobald die Umgebungstemperatur beim Thermostaten unter diesen Grad sinkt. Das bedeutet für den Gärtner, dass er Vorkehrungen treffen muss, um seine Kulturen zu schützen. Oft erscheint es indessen praktischer, die Apparatur zweiteilig auszuführen, sodass die Klingel im Schlafzimmer, der Thermostat mit dem Thermometer dagegen im Freien angebracht wird. In diesem Falle sind beide Apparate durch zwei Sonneriedrähte zu verbinden.

Diese Einrichtung bietet dem Gärtner grosse Vorteile. Er braucht so nicht bei der geringsten Frostgefahr seine sämtlichen Beete abzudecken, sondern kann mit ruhigem Gewissen abwarten, ob ihm der Frostwarner dazu Signal gibt. Andererseits sind Fröste oft unberechenbar in ihrem Auftreten; der Frostwarner signalisiert auch solche unvorhergesehenen Temperaturstürze und bewahrt dadurch vor grossem Schaden. Vorteilhaft dürfte der Frostwarner aber auch da sein, wo das Einfrieren von Wasserleitungen zu befürchten ist. Für die Gärtner bestehen heute Hagel- und andere Schadenversicherungen, gegen Frosteinflüsse muss er sich selbst schützen, weshalb dieser Apparat für ihn doppelt erwünscht sein dürfte.

Pf.

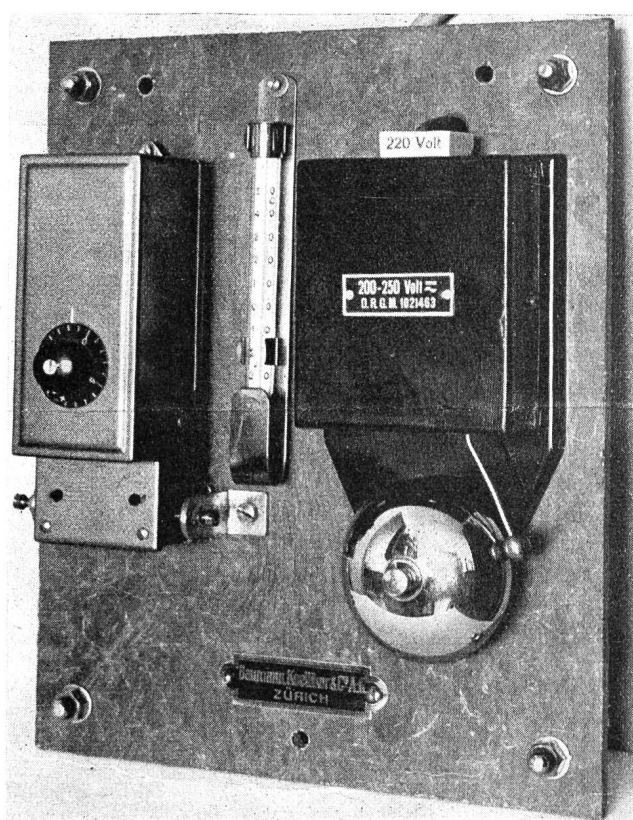


Abb. 20 Elektrischer Frostwarner, montiert

## NEUER TARIF DES ELEKTRIZITÄTWERKES DER GEMEINDE BELLINZONA

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Bellinzona hat seit 1. Januar 1932 einen neuen Stromtarif eingeführt, dessen wesentlichste Bestimmungen wir hier wiedergeben:

*Beleuchtung und kleine Apparate.* 40 Rp./kWh bis zu einem Verbrauch von 500 kWh jährlich. Bei

Mehrverbrauch Rabatte von 10 bis 20 %. Minimalgarantie 3 Fr. jährlich für Lampen bis 100 W. Vergütung von 10 % maximal 200 kWh des Stromkonsums für Bügeleisen. Doppeltarif von 40 Rp./kWh von 6 bis 21 Uhr und 25 Rp./kWh von 21 bis 6 Uhr für Gasthäuser und andere Etablissements

mit einem Stromverbrauch für Beleuchtung von wenigstens Fr. 800 jährlich. Zählergebühr Fr. 4 pro Jahr für Einfachtarifzähler und Fr. 8 pro Jahr für Doppeltarifzähler.

**Kraft.** Bis zu einem Verbrauch von 1000 kWh jährlich = 15 Rp./kWh. Für grösseren Verbrauch abgestuft bis 5 Rp./kWh. Minimalgarantie Fr. 50 kW. inst. Für landwirtschaftliche Motoren beträgt die Minimalgarantie 25 Fr./kW. Rabatt von 15 bis 25 % für Motoren mit einer jährlichen Gebrauchsdauer von mehr als 1000 Stunden. Motoren, die auch nachts in Betrieb sind, können an einen Doppeltarifzähler angeschlossen werden. Strompreis von 21 bis 6 Uhr = 4 Rp./kWh. Zählergebühr Fr. 6 pro Jahr. Für industrielle Motoren mit über 50 kW besondere Bedingungen.

**Wärme.** Vom 1. März bis 31. Oktober = 4 Rp./kWh. Vom 1. November bis Ende Februar 12 Rp./kWh von 16.30 bis 18.30 und 6 Rp./kWh während der übrigen Zeit. Minimalgarantie Fr. 20/kW. inst. (ohne Backofen). Bei Vorhandensein von Apparaten

mit Nachtstromverbrauch während des Sommers Strompreis 2,5 Rp./kWh von 21 bis 6 Uhr und von 4 Rp./kWh von 6 bis 21 Uhr. Minimalgarantie Fr. 8 für den Nachtstromverbrauch in den Sommermonaten. Gewerbliche Bügeleisen und andere gewerbliche Anwendungen bezahlen 8 Rp./kWh während der 4 Wintermonate und 5 Rp./kWh während der 8 Sommermonate. Minimalgarantie Fr. 20 per Anschluss. Zählermiete Fr. 8 jährlich für normale Zähler. Für Apparate mit einem Anschlusswert von mehr als 10 kW spezielle Bedingungen.

**Haushalttarif für ländliche Gemeinden.** 25 kWh Jahresverbrauch zum Preise von 40 Rp./kWh für Haupträume und 15 kWh für Nebenräume. Als Haupträume werden 2 bis höchstens 5 Räume angenommen. Für Bügeleisen und andere kleinere Apparate 50 kWh zu 20 Rp./kWh. Die folgenden 400 kWh kosten 10 Rp./kWh und alle weiteren 4 Rp./kWh. Minimalgarantie 10 Fr./Jahr pro Zähler. Zählergebühr Fr. 4 bzw. Fr. 6/Jahr.

## KLEINE MITTEILUNGEN, STROMPREISFRAGEN, WERBEMASSNAHMEN

### Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Elektrizitätswerkes der Stadt Luzern

Im Jahre 1925 hat der damalige Direktor Troller des Elektrizitätswerks der Stadt Luzern den Behörden Vorschläge zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Energieverteilnetzes eingereicht. Eine Expertenkommission, bestehend aus den Herren Prof. Dr. Blattner in Burgdorf und Direktor Payot in Basel hat im Jahre 1926 ein Gutachten über diese Frage den Behörden eingereicht. Es folgte ein Bericht und Antrag des Stadtrates an den Grossen Stadtrat, nach dem der Ausbau des Netzes nach den Richtlinien der Experten und einigen Änderungsanträgen des Werks zu erfolgen habe. Neue Quartiere seien mit der Normalspannung 220/380 Volt zu bedienen und es sei sukzessive mit der Normalisierung gegen das Stadtzentrum weiterzuschreiten. Die bestellte Kommission hat sich dieser Ansicht nicht angeschlossen und so blieb es beim alten. Der neue Direktor des Elektrizitätswerks, Graber, hat den Gedanken im Jahre 1931 wieder aufgegriffen. Hierüber ist nun im Spätherbst 1932 in der Luzerner Presse eine Polemik entstanden. Von einem Mitglied der Kommission wird die Ansicht vertreten, dass für Luzern eine Erhöhung der Spannung von 145 auf 220 Volt nicht nötig sei, weil für Licht und Kraft getrennte Netze vorhanden sind und das Lichtnetz für die Spannung von 145 Volt vollauf genüge.

Die öffentliche Meinung hat sich seit Jahren über die Zersplitterung in den Gebrauchsspannungen der Elektrizitätswerke aufgehalten und es war nicht zu früh, als im Jahre 1920 in Luzern der Schweizerische elektrotechnische Verein Richtlinien für die Spannungsnormalisierung beschloss. Seither hat der Umbau der Netze auf die Normalspannung von 220/380, wobei das vorhandene Kraftnetz gewöhnlich beibehalten wird, sehr grosse Fortschritte gemacht. Der Umbau empfiehlt sich aber heute namentlich im Hinblick auf die Ar-

beitsbeschaffung und die tiefen Kupferpreise. Im Januar 1932 hat der Vorstand des Verbandes schweizerischer Elektrizitätswerke an seine Mitglieder ein Rundschreiben gerichtet, in dem er ganz besonders eine Beschleunigung der Einführung der Normalspannung 220/380 V befürwortet. Je früher diese Umstellung erfolgt, desto kleiner sind die Ausgaben und Umtriebe bezüglich der eigenen Anlagen wie auch der Verbrauchsapparate der Konsumentenschaft und desto früher ist die wünschbare Vermehrung des Energieabsatzes, namentlich auch für elektrische Küche und Heisswasserspeicher möglich. Die heutigen billigen Preise der Rohstoffe und die vorteilhaften Bedingungen der Unternehmer und Fabriken bilden einen Anlass für sich, mit den Arbeiten und Anschaffungen nicht zu warten, bis die Krise vorüber ist und die Preise wieder anziehen. Auch vermögen die Elektrizitätswerke gegenwärtig zu sehr billigen Zinssätzen die etwa erforderlichen langfristigen Anleihen zu begeben.»

Mögen diese wohlgemeinten Ratschläge auch in Luzern gehört werden!

### Umbau des Verteilnetzes des Elektrizitätswerkes der Stadt Schaffhausen

Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat eine Botschaft über die Verbesserung der Energieverteilung des Elektrizitätswerks. Nach diesen Vorschlägen soll die primäre Licht- und Kraftverteilung in der bestehenden Spannung von 2000 V weiterbetrieben werden. Zur Uebertragung grösserer Energiemengen für Kraftzwecke wird ein 10 000 V Kabelnetz gelegt. Die Beleuchtungsspannung von 125 V wird nach und nach auf die Normalspannung von 220 V gebracht. Die sekundäre Spannung des Kraftnetzes im Stadttinnern wird von 200 auf 220 V erhöht. Die Ueberführung der 500 V Verteilanlagen in den Aussenquartieren auf die Normalspannung bleibt für besondere Fälle vorbehalten. Das Einheitsnetz